



Einladung zur Gemeindeversammlung Nr. 2 / 2023

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 20.00 Uhr
Aula – Schulhaus Kilchbühl

Traktanden

1 Wahlen

- 1.1 Ersatzwahl Schulrat Biel-Benken**
- 1.2 Ersatzwahl Sozialhilfebehörde**
- 1.3 Ersatzwahl Kommission für Altersfragen**
- 1.4 Ersatzwahl Baukommission**

2 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2023 / Genehmigung

3 Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2028 / Kenntnisnahme

4 Budget 2024 / Genehmigung

5 Planungskredit Schulraumplanung/-erweiterung / Genehmigung

6 Mutation Zonenplan Siedlung, Zweckänderung Parzelle Nr. 92 / Zustimmung

~~**7 Kredit Photovoltaik-Anlagen-Anbau Verwaltungsgebäude / Genehmigung (Rückzug Traktandum)**~~

8 Teilrevision Reklamereglement / Zustimmung

9 Der Gemeinderat informiert

10 Diverses

Gemeinderat Biel-Benken

Der Gemeinderat lädt im Anschluss an die Gemeindeversammlung zu einem Apéro ein.

Das Wichtigste in Kürze

1 Wahlen

1.1 Ersatzwahl in den Schulrat Biel-Benken

Ersatzwahl eines Mitglieds für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Juli 2024.

1.2 Ersatzwahl Sozialhilfebehörde

Ersatzwahl eines Mitglieds für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2024.

1.3 Ersatzwahl Kommission für Altersfragen

Ersatzwahl eines Mitglieds für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2024.

1.4 Ersatzwahl Baukommission

Ersatzwahl eines Mitglieds für die verbleibende Amtsperiode bis 30. Juni 2024.

2 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2023 / Genehmigung

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2023.

Antrag: Genehmigung des Protokolls.

3 Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028 / Kenntnisnahme

Der Aufgaben- und Finanzplan dient der langfristigen Sicht auf den Finanzhaushalt der Gemeinde. Ziel ist es, am Ende der Planperiode keinen Bilanzfehlbetrag aufzuweisen, andernfalls Massnahmen vorzusehen sind.

Der Aufgaben- und Finanzplan ist nur zur Kenntnis zu nehmen.

4 Budget 2024 / Genehmigung

Das Budget weist einen Ertrag von CHF 18'055'400 (+7% bzw. CHF 1'1780'000 gegenüber Vorjahr) und einen Aufwand von CHF 17'475'300 (+1.2% bzw. CHF 206'400 gegenüber Vorjahr) auf. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 580'100 (Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 391'500).

Antrag: Genehmigung des Budgets sowie der Steuern und Gebührensätze.

5 Planungskredit Schulraumplanung/-erweiterung / Genehmigung

Der nächste Schritt in der Umsetzung der Schulraumplanung bzw. -erweiterung ist die Genehmigung eines Planungskredites, damit ein Vorprojekt Plus erarbeitet werden kann. Dieses wiederum dient als Basis für den Baukredit. Die Höhe des Planungskredites richtet sich nach der Bausumme und beläuft sich auf CHF 515'000.

Antrag: Genehmigung des Planungskredites.

6 Mutation Zonenplan Siedlung, Zweckänderung Parzelle 92 / Zustimmung

Damit die geplanten Bauten auf der Parzelle Nr. 92 erstellt werden können, ist die Zweckbestimmung anzupassen.

Antrag: Zustimmung zur Änderung der Zweckbestimmung.

~~**7 Kredit Photovoltaik Anlagen Anbau Verwaltungsgebäude / Genehmigung**~~

Der Gemeinderat zieht dieses Geschäft zurück.

8 Teilrevision Reklamereglement / Zustimmung

Das Wildplakatieren bei Wahlen und Abstimmungen hat Ausmasse angenommen, die nicht mehr akzeptabel sind. Der Gemeinderat möchte es deshalb verbieten und das Reklamereglement entsprechend anpassen.

Antrag: Zustimmung zur Teilrevision des Reklamereglementes.

Die Vorlagen im Detail

1 Wahlen

1.1 Ersatzwahl Schulrat Biel-Benken

Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Aufgrund des vorzeitigen Rücktritts von Stephan Müller per 31. Dezember 2023 ist für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2023 ein neues Mitglied zu wählen.

1.2 Ersatzwahl Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde. Sie vollzieht das Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft. Übergeordnete Fachbehörde ist das kantonale Sozialamt (KSA). Aufgrund des überraschenden Todes von Monika Hofmann ist für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2024 ein neues Mitglied zu wählen.

1.3 Ersatzwahl Kommission für Altersfragen

Die Kommission für Altersfragen besteht aus fünf Mitgliedern, wovon eines das zuständige Gemeinderatsmitglied ist. Aufgrund des vorzeitigen Rücktritts von Alfred Moser per 31. Dezember 2022 ist für die verbleibende Amtsperiode bis 31. Dezember 2024 ein neues Mitglied in diese Kommission zu wählen.

1.4 Ersatzwahl Baukommission

→ Wahl von Michel Altenbach. Er ersetzt den vorzeitig zurückgetretenen Salvatore Achille und ist seit dem 5. Juni 2023 Mitglied ad interim.

Bis zum Versand dieser Einladung sind folgende Kandidaturen eingegangen:

Schulrat Biel-Benken

Nicole Häfliger

Sozialhilfebehörde

Oliver Schenk, Markus Röthlisberger

Kommission für Altersfragen

Rolf Keiser

Detaillierte Informationen zu den Kandidierenden finden Sie auf der Webseite bei den Gemeindeversammlungsunterlagen. Die Kandidatin bzw. Kandidaten werden sich aber auch an der Gemeindeversammlung kurz vorstellen.

2 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2023 / Genehmigung

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Protokoll. Interessierte Einwohner:innen können dieses auch unter gemeinde@biel-benken.ch oder telefonisch bestellen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 2023 zu genehmigen.

3 Aufgaben- und Finanzplan 2024 – 2028 / Kenntnisnahme

Ziel des Aufgaben- und Finanzplans ist es aufzuzeigen, wie ein auf Dauer ausgeglichener Finanzhaushalt gewährleistet werden kann. Konkret heisst das, dass per Ende der Planungsperiode kein Bilanzfehlbetrag resultieren soll, andernfalls sind Massnahmen vorzusehen. Im Gegensatz zum Budget handelt es sich beim Finanzplan um ein Arbeitsinstrument des Gemeinderates. Er ist der Gemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme vorzulegen und stellt daher keine Rechtsgrundlage für Ausgaben dar. Er basiert zudem auf Prognosen und Schätzungen und kann somit lediglich eine Tendenz aufzeigen. Zudem darf man nicht vergessen, dass der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde zu einem grossen Teil auch von nicht beeinflussbaren äusseren Faktoren abhängt (Wirtschaftslage, Gesetzgebung usw.).

Als Grundlage für die Berechnung der vorliegenden Finanzplanung 2024 - 2028 dient das normalisierte Budget 2024; normalisiert heisst, dass sämtliche ausserordentlichen Faktoren hinausgerechnet wurden. Diese normalisierten Budgetdaten – Stand Oktober 2023 – wurden 1:1 übernommen.

Im Sommer 2022 startete die Gemeinde den Wettbewerb für dieses Grossprojekt, für das sie im Sommer 2023 ein Siegerprojekt küren konnte. Die Kosten für dieses Vorhaben belaufen sich gemäss einer groben Berechnung auf rund CHF 12 Mio. Nach Erarbeitung eines Vorprojektes und Genehmigung des Baukredites ist der Baustart der ersten Etappe auf Anfang 2025 vorgesehen. Die erste Etappe wird voraussichtlich die Aula, den Doppelkindergarten und die Tagesstrukturen beinhalten und rund 1 Jahr dauern. Anschliessend – ca. 2026 – kommt die nächste Etappe mit dem Kindergarten Chillmatten und dem Jugendhaus. Der Umbau der Aula zu zwei Schulzimmern sowie die Sanierung des Kindergartens Schulgasse folgen vermutlich parallel zur zweiten Etappe; allerdings organisiert die Gemeinde diese Projekte in Eigenregie, sie waren nicht Gegenstand des Wettbewerbes.

Die Steuersätze für natürliche Personen sind in der Planperiode mit 49 % einberechnet. Die Genehmigung der Steuersätze im Rahmen des Budgets 2024 bleibt selbstverständlich vorbehalten. Allerdings soll der Finanzplan aufzeigen, wie die anstehenden Aufgaben finanziert werden können, und das ist nach Ansicht des Gemeinderates nur mit einer Steuererhöhung möglich.

Die Zinssätze bleiben unverändert. Beim Realzuwachs hat es minimale Anpassungen zum letztjährigen Finanzplan gegeben. Einzig die Entgelte (v.a. Benützungsgebühren Wasser und Abwasser) wurden mit einem tieferen Wachstum von 0.2 % angesetzt. Dies deshalb, weil in der Planperiode nicht von einer Erhöhung der Gebührensätze auszugehen ist. Die erwartete Entwicklung der Steuererträge basiert auf den Angaben des Kantons Basel-Landschaft. Berücksichtigt ist auch eine Erhöhung des Steuersubstrates aufgrund der Bevölkerungszunahme.

Weitere Details sind dem Aufgaben- und Finanzplan zu entnehmen.

Der Aufgaben- und Finanzplan ist nur zur Kenntnis zu nehmen.

4 Budget 2023 / Genehmigung

Das Budget zeigt einen Ertragsüberschuss von CHF 580'100 (Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 391'500). Der Ertrag erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 1'178'000 (+ 7%) auf CHF 18'055'400. Der Aufwand nimmt um CHF 206'400 (+ 1.2%) auf CHF 17'475'300 zu.

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 mit einer Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von 46% auf 49% berechnet, was zu Mehreinnahmen von rund CHF 800'000 führt. Die Steuererhöhung dient der Finanzierung der anstehenden Investitionen im Rahmen der Schulraumplanung bzw. -erweiterung. Damit sollen nach Möglichkeit Überschüsse erzielt werden, mit denen anschliessend die Vorfinanzierung geäuftet werden kann. Die Vorfinanzierungen wiederum dienen nach Erstellung der Bauten dazu, die Erfolgsrechnung zu entlasten, indem die Abschreibungen aus den Vorfinanzierungen finanziert werden können. Ausserdem generiert die Steuererhöhung einen Zufluss an Liquidität, was wiederum zur Folge hat, dass die Gemeinde weniger und zu einem späteren Zeitpunkt Fremdkapital aufnehmen muss und entsprechend tiefere Zinskosten anfallen.

Der Gemeinderat wird wie bereits bei der Erstellung des Fraumatten-Schulhauses die Steuererhöhung nur so lange aufrechterhalten, wie es für die Finanzierung der Schulraumerweiterung erforderlich ist. Dass er sich an dieses Versprechen hält, hat der Gemeinderat in der Vergangenheit bereits bewiesen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 mit

einem Aufwand von	CHF	17'475'300
einem Ertrag von	CHF	18'055'400
und einem Ertragsüberschuss von	CHF	580'100

zu genehmigen und die Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren wie folgt festzusetzen:

Gemeindesteuern

Natürliche Personen

49 %	Zuschlag zur Staatssteuer als Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG)	neu
2 ‰	vom satzbestimmenden Einkommen als Feuerwehr-Ersatzabgabe, mindestens CHF 50.00, maximal CHF 400.00	wie bisher

Juristische Personen

46 %	Zuschlag zur Staatssteuer als Ertrags- und Kapitalsteuer (§§ 58 und 62 StG)	wie bisher
------	---	------------

Wasser

Grundgebühr	CHF 20.00	pro Wasseranschluss	wie bisher
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser	CHF 20.00	pro Haushalt	wie bisher
Mengengebühr	CHF 0.90	pro m ³	wie bisher
Mengengebühr für Gewerbebetriebe	CHF 0.90	für Bezüge bis 1'200 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss pro m ³	wie bisher
Mengengebühr für Gewerbebetriebe	CHF 0.40	ab 1'201 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss pro m ³	wie bisher

Abwasser

Grundgebühr	CHF 25.00	pro Wasseranschluss	wie bisher
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser	CHF 25.00	pro Haushalt	wie bisher
Mengengebühr	CHF 1.10	pro m ³	wie bisher

Die genannten Tarife erhöhen sich noch um die gesetzliche Mehrwertsteuer (2.6% für Wasser, 8.1% für Abwasser). Für Gewerbebetriebe mit mehreren Wasseranschlüssen wird pro Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben bzw. die Bezugsmenge zusammengezogen. Private Haushalte werden jedoch separat abgerechnet.

5 Planungskredit Schulraumplanung/-erweiterung / Genehmigung

Am 29. Juni 2022 nahm die Gemeindeversammlung die Pläne für die Schulraumplanung/-erweiterung zur Kenntnis und stimmte einem Kredit über CHF 315'000 für die Durchführung eines Wettbewerbs zu. An der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2023 informierte der Gemeinderat über das Ergebnis des Wettbewerbs und die Siegerprojekte.

Der Gemeinderat erläuterte das weitere Vorgehen zur Umsetzung der geplanten Bauten:

- Einholung eines Planungskredites
- Erarbeitung eines Vorprojekt Plus
- Einholung des Baukredites
- Erarbeitung des Bauprojektes und Ausführung

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung beauftragte die Gemeinde eine externe Bauherrenvertretung. Deren Aufgabe ist es, die Gemeinde gegenüber den Architekten und Fachplanern zu vertreten. Die Bauherrenvertretung verifizierte in einem ersten Schritt die Kosten der gekürzten Siegerprojekte, darauf basierend berechnen sich die Kosten für den Planungskredit. Zusammen mit den Architekten, Fachplanern und unterstützt durch die Bauherrenvertretung wird die Gemeinde in einem nächsten Schritt ein Vorprojekt Plus erarbeiten. Das bedeutet, dass gleichzeitig mit der Projektierungsphase Vorprojekt bereits Teile des Bauprojekts erarbeitet werden. Dieses Vorgehen bringt mit vertretbarem Aufwand mehr Planungssicherheit und eine höhere Kostengenauigkeit von +/- 10%. Das Vorprojekt Plus dient anschliessend als Basis für den eigentlichen Baukredit.

Gegenüber der Berechnung der Baukosten im Wettbewerbsverfahren haben sich die geschätzten Baukosten etwas verteuert. Der Grund liegt hauptsächlich darin, dass im Wettbewerb für die Umgebungsgestaltung Pauschalen eingesetzt wurden. Die aktuelle Berechnung geht demgegenüber von den effektiven Flächen aus und führt zu höheren Kosten, was sich direkt auf die Honorare auswirkt.

Die Bausumme beträgt demnach rund CHF 13.5 Mio, bei einer Kostengenauigkeit von +/-25%; davon entfallen rund CHF 3 Mio auf Honorare; davon wiederum rund 15% zuzüglich 10% für Spezialisten und Nebenkosten sowie Reserve ergibt einen Planungskredit für das Vorprojekt Plus von CHF 515'000.

Planungskredit		<u>Kilchbühl</u> komplett (A+B+D+E)	<u>Chillmatten (C)</u>
GP Honorar VP+	Ca. 15%TL nach SIA 112	370'000	71'000
Spezialisten und Nebenkosten <small>(Spezialisten sowie BES Anteilsmässig für Muster, Kopien, Modelle, Prüfungen, Untersuchungen, BHV, etc.)</small>	10%	40'000	9'000
Reserve	5%	20'000	5'000
		456'502	93'725
Total		430'000	85'000

Legende: A=Aula; B=Doppelkindergarten; C=Kindergarten Chillmatten; D=Tagesstruktur; E=Jugendhaus

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Planungskredites in der Höhe von CHF 515'000 für die Erarbeitung eines Vorprojektes Plus für die gesamte Schulraumplanung/-erweiterung.

6 Mutation Zonenplan Siedlung, Zweckänderung Parzelle Nr. 92 / Zustimmung

Die Parzelle 92 liegt im Norden des bestehenden Schulkomplexes «Fraumatten». Die Parzelle steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Biel-Benken. Sie ist der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung «Spiel- und Sportanlagen» zugeteilt. Im Westen und Osten grenzt die Parzelle an Wohngebiet. Im Süden schliesst sie an die Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Bauten und Anlagen für Schulen, Kultur, Freizeit und Sport, Mehrzwecknutzung».



Im Anschluss an die Genehmigung des Wettbewerbskredits für die Schulraumplanung/-erweiterung führte die Gemeinde den Wettbewerb wie vorgesehen durch. Das Ergebnis dieses Wettbewerbes präsentierte der Gemeinderat am 19. Juni 2023 sowie an der GV vom 28. Juni 2023. Demnach sind auf der Parzelle 92 der Doppelkindergarten und die Tagesstrukturen vorgesehen. Für diese Nutzung ist die Zweckbestimmung «Spiel- und Sportanlagen» zu eng gefasst. Wie die südlich liegende Parzelle, auf der die Hauptanlage der Schule steht, soll die Zweckbestimmung neu «Bauten und Anlagen für Schulen, Kindergarten, Kultur, Freizeit und Sport, Mehrzwecknutzung» heissen. Damit verfügen beide Areale über dieselbe Zweckbestimmung. Die kantonale Vorprüfung hat ergeben, dass die Mutation aufgrund der Bedarfs- und Kapazitätsanalyse die Anforderungen erfüllt und genehmigungsfähig ist. Für weitere Details sei auf den Planungsbericht verwiesen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zu dieser Mutation ging eine Stellungnahme ein. Diese weist darauf hin, dass in räumlicher Hinsicht nicht nur der für die geplanten Bauten benötigte östliche bzw. nordöstliche Teil der Parzelle Nr. 92, sondern die gesamte Parzelle Nr. 92 mutiert wird. Diese Erweiterung des Nutzungszwecks gehe weit über das für die geplanten Bauten Erforderliche hinaus und sei unverhältnismässig. Es wird vorgeschlagen, die Parzelle Nr. 92 in zwei Parzellen aufzuteilen, wobei dem östlichen Teil ein neuer Nutzungszweck zugewiesen werden soll. Zudem wird bemängelt, dass der neue Nutzungszweck mit Kultur, Freizeit und Sport sowie Mehrzwecknutzung zu weit gefasst sei. Der Nutzungszweck müsse sich auf «Bauten und Anlagen für Schulen, Kindergarten, Freizeit und Sport» beschränken.

Der Gemeinderat hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Mutation auf der umfassenden Planung der Gemeinde zum Schulraum basiert und somit die zukünftige Entwicklung des Schulareals berücksichtigt. Die Zweckänderung erfolgt über die gesamte Parzelle Nr. 92 und lautet genau gleich wie die südlich liegende Parzelle. Mit dem nun vorliegenden Schulraumprojekt kommen die Funktionen Tagesstruktur und Doppelkindergarten im östlichen Teil der Parzelle Nr. 92 zu liegen. Eine Parzellierung würde die zukünftige Entwicklung des Schulareals unangemessen behindern. Weitere Details sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

Um die geplanten Schulbauten erstellen zu können, ist die Mutation der Zweckbestimmung der Parzelle 92 in «Bauten und Anlagen für Schulen, Kindergarten, Kultur, Freizeit und Sport, Mehrzwecknutzung» zwingend notwendig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Mutation der Zweckbestimmung der Parzelle Nr. 92 zuzustimmen.

~~7 Kredit Photovoltaikanlage Verwaltungsgebäude / Genehmigung~~

Der Gemeinderat zieht dieses Traktandum zurück.

8 Teilrevision Reklamereglement / Zustimmung

Im Jahr 2023 fanden Landrats- und Regierungsrats, sowie National- und Ständeratswahlen statt. Bei beiden Urnengängen nahm das Wildplakatieren ein Ausmass an, das die Bevölkerung als nicht mehr erträglich empfindet. Mehrere Meter hoch werden die Plakate die Masten hochgeschoben; weil sie schlecht befestigt sind braucht es nur ein bisschen Wind, bis die Plakate kaputt gehen, runterfallen und auf den Strassen und Trottoirs rumliegen. Die Entfernung der Plakate nach den Wahlen bzw. besonders die Beseitigung der herumliegenden Teile klappt nur ungenügend.

Als Alternative bestünde die Möglichkeit, offizielle Anschlagstellen zur Verfügung zu stellen, wie dies in einigen Gemeinden der Fall ist. Dies wäre allerdings mit personellen und finanziellen Aufwendungen verbunden. Der Gemeinderat hält allerdings den Mehrwert der Plakate für überschaubar und möchte deshalb nicht unnötig Ressourcen investieren. Aus diesem Grund spricht er sich für ein Verbot des Wildplakatierens aus und will auf offizielle Plakatanschlagstellen verzichten.

Die entsprechende Anpassung des Reglementes liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung; die Anpassung der Verordnung kann der Gemeinderat anschliessend selbst beschliessen. Aus Gründen der Transparenz zeigt er die vorgesehene Anpassung.

Von der vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen ist das Plakatieren auf Privatareal.

<p>Aktuelles Reglement</p> <p>§ 8 Temporäre Reklamen</p> <p>¹ Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der temporären Reklamen in der Verordnung.</p> <p>² An Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (wie z.B. Kandelaber, Hydranten, Brückengeländer, Verteilkasten EBM, GGA etc.) sind temporäre Reklamen generell verboten.</p> <p>³ Für Wahlen und Abstimmungen sind temporäre Reklamen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen zugelassen.</p>	<p>Neue Bestimmung</p> <p>§ 8 Temporäre Reklamen</p> <p>¹ Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der temporären Reklamen in der Verordnung.</p> <p>² An Bäumen, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen (wie z.B. Kandelaber, Hydranten, Brückengeländer, Verteilkasten EBM, GGA etc.) sind temporäre Reklamen generell verboten.</p> <p>³ Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind nur auf Privatareal zulässig. Wildes Plakatieren ist verboten.</p>
<p>Aktuelle Verordnung</p> <p>§ 9 Temporäre Reklamen</p> <p>¹ Temporäre Reklamen dürfen nur entlang den Kantonsstrassen angebracht werden.</p> <p>² Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag kann frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen, ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate.</p> <p>³ Spätestens drei Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten werden diese zu deren Lasten entsorgt.</p>	<p>Neue Bestimmung</p> <p>§ 9 Temporäre Reklamen</p> <p>¹ Temporäre Reklamen im Sinne von § 8 Abs. 1 Reklamereglement dürfen nur entlang den Kantonsstrassen angebracht werden.</p> <p>² Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen. Der Anschlag kann frühestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen, ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate.</p> <p>³ Spätestens drei Tage nach dem Veranstaltungstermin sind die Plakate von der verantwortlichen Organisation vollständig zu entfernen, ansonsten werden diese zu deren Lasten entsorgt.</p>

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Reklamereglementes zuzustimmen.